



Geschäftszeichen:  
AUWR-2020-633545/32-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber  
Tel: (+43 732) 77 20-12161  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**XXXLutz-IMSE GmbH, Wels;**  
**XXXLutz Einrichtungshaus Linz-Stadt, Linz;**  
**– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Linz, 15.04.2021

## Bescheid

Die XXXLutz-IMSE GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, vertreten durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, Schloßstraße 25, 8020 Graz, hat mit Schreiben vom 09.11.2020 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der XXXLutz-IMSE GmbH "XXXLutz Einrichtungshaus Linz-Stadt" in Linz (Möbel-Einrichtungshaus mit insgesamt 426 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### I. Feststellung

Für das Vorhaben der XXXLutz-IMSE GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, „XXXLutz Einrichtungshaus Linz-Stadt“ in Linz (Möbel-Einrichtungshaus mit insgesamt 426 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge) ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 19 lit. a und b, Z 21 lit. a und b iVm §§ 3 Abs. 2 und Abs. 4 sowie 3a Abs. 6 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

### II. Kostenentscheidung

Die XXXLutz-IMSE GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**



## Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

## Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die XXXLutz-IMSE GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

## Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

### Oberösterreichische Landesbank AG

**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**

**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90269773** anzuführen.

## Begründung:

### zu Spruchpunkt I:

#### 1. Antragsinhalt

Mit Schreiben vom 09.11.2020 hat die XXXLutz-IMSE GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, vertreten durch die Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, Schloßstraße 25, 8020 Graz, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der XXXLutz-IMSE GmbH, "XXXLutz Einrichtungshaus Linz-Stadt" in Linz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dazu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Feststellungsantrag vom 09.11.2020
- Planbeilage bewilligte Stellplätze (Beilage ./1 zum Antrag)
- Planunterlagen Projekt vom 05.11.2020 (Beilage ./2 zum Antrag)
- Projektbeschreibung vom 12.11.2020 (Beilage ./3 zum Antrag)
- Luftschadstoffuntersuchung der Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH vom 26.08.2020, GZ 20 446.2 (Beilage ./4 zum Antrag)
- Schalluntersuchung der Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH vom 26.08.2020, GZ 20 446.2 (Beilage ./5 zum Antrag)
- Verkehrsuntersuchung der Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH vom 26.08.2020, GZ 20 446 (Beilage ./6 zum Antrag)

#### 2. Vorhabensdarstellung

##### 2.1 Eigentliches Vorhaben

Auf den Grundstücken Nr. 1522/2 und 1540/1, je KG 45204 Lustenau (Gesamtfläche Bauplatz ca. 17.551 m<sup>2</sup>) soll die Errichtung eines Möbel-Einrichtungshauses (XXXLutz und Mömax) erfolgen. Der Flächenwidmungsplan sieht dafür ein Gebiet für Geschäftsbauten mit einer gesamten Verkaufsfläche von 29.800 m<sup>2</sup> vor. Der Bauplatz des Möbel-Einrichtungshauses befindet

sich in der zweiten Reihe zur Donaulände, hinter dem Sportplatz des „FC Blau-Weiß Linz“ und des 6-geschossigen Bürogebäudes der Intertrading. Das Areal wird umgrenzt von drei Hauptverkehrsstraßen – der Autobahn(abfahrt) A7 im Nordosten, der Hafestraße im Südosten und der bereits im Bau befindliche Auffahrt zur „neuen Eisenbahnbrücke“ im Südwesten. Die Zufahrt erfolgt über die Aufschließungsstraße im Nordwesten über die – laut Projekt - mit einer Verkehrslichtsignalanlage adaptierte Kreuzung Straßerau (*Anmerkung: Die VLSA wird nicht von der Antragstellerin, sondern von der zuständigen Straßenverwaltung errichtet*). Es besteht eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr und das vorhandene Radwegenetz. Die fußläufige Erschließung erfolgt vorwiegend über den Kreuzungsbereich der Hafestraße. Für das Möbel-Einrichtungshaus wird ein Gebäude mit fünf oberirdischen Geschoßen (EG bis 4. OG) mit einer **Bruttogeschoßfläche von insgesamt ca. 58.820 m<sup>2</sup>** errichtet. Vorgesehen sind eine Verkaufsfläche von ca. 29.500 m<sup>2</sup> sowie ein XXXLutz Restaurant mit einer Terrasse. Die **insgesamt 426 Stellplätze für Kraftfahrzeuge** sollen ausschließlich den Kunden und Mitarbeitern des Einrichtungshauses zur Verfügung stehen. Im Untergeschoß ist eine Tiefgarage mit 284 PKW-Stellplätzen vorgesehen; im Außenbereich befinden sich 142 oberirdische Stellplätze für das Möbel-Einrichtungshaus. Auf dem Areal existieren bereits 199 Stellplätze für Kraftfahrzeuge (und sind behördlich genehmigt), somit soll die Stellplatzkapazität für Kraftfahrzeuge um 227 Stellplätze erweitert werden.

## 2.2 Mögliche Erweiterung des Vorhabens

In den vorgelegten Unterlagen (Verkehrs-, Luftschadstoff- und Schalluntersuchung) ist erwähnt, dass das auf den Grundstücken Nr. 1523, 1524 und 1525, je KG 45204 Lustenau, existierende Stadion des Fußballvereins „FC Blau-Weiß Linz“ auf den genannten Grundstücken neu errichtet bzw. umgebaut werden soll. Dazu ist anzuführen, dass der **Stadionneu- bzw. -umbau nicht Teil des Vorhabens „XXXLutz Einrichtungshaus Linz-Stadt“ ist**. Allerdings besteht die **Möglichkeit**, dass unter dem künftigen Fußballstadion (bzw. in der Baulichkeit des Fußballstadions integriert) teilweise Flächen als Lager für die Antragstellerin (Auslieferungslager) zur Verfügung stehen **können**. Sollte es zum Stadionneu- bzw. -umbau kommen (was nicht in der Entscheidungsgewalt der XXXLutz-IMSE GmbH liegt) und sollten weitere Flächen im Baukörper des Stadiongebäudes als Lagerflächen (Auslieferungslager) der Antragstellerin im Wege der Miete zur Verfügung gestellt werden, dann stellen auch diese Lager- und Auslieferungslächen einen Teil des Vorhabens dar. Die Zu- und Abfahrten zu dem möglichen Auslieferungslager sind in den vorgelegten Untersuchungen bereits berücksichtigt.

## 3. Darstellung des Verfahrens

### 3.1 Prüfung der Antragsunterlagen

Aufgrund der Angaben in den von der Antragstellerin vorgelegten Untersuchungen, dass (möglicherweise) bei einem Neubau/Umbau des Stadions des „FC Blau-Weiß Linz“ der Antragstellerin Flächen in diesem Gebäude als Auslieferungslager zur Verfügung gestellt werden könnten und die diesbezüglichen Fahrten mit Kraftfahrzeugen auch in den jeweiligen Untersuchungen bereits berücksichtigt sind, wurde mit der Rechtsvertreterin der Antragstellerin telefonisch Kontakt aufgenommen. Dabei wurde angegeben, dass es keine Verbindung zwischen dem Vorhaben der XXXLutz-IMSE GmbH und dem möglichen Stadionneu- bzw. -umbau gebe, vor allem würden keine Stellplätze des Vorhabens den Nutzern des Stadions zu Verfügung gestellt werden. Mit als „Klarstellung“ bezeichnetem Schreiben vom 07.01.2021 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass es sich bei dem Umbau des Sportplatzes um ein vom Vorhaben der XXXLutz-IMSE GmbH verschiedenes und unabhängiges Projekt handle, das nicht von der Antragstellerin errichtet werde, es liege kein Gesamtkonzept vor. Es gebe auch keine gemeinsamen Einrichtungen wie zB. gemeinsame Stellplätze, Fuhrpark, Infrastrukturflächen, etc. Beide Projekte seien in ihrem Bestand voneinander unabhängig. Zudem gebe es für das Stadion derzeit noch keinen Genehmigungsantrag.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019 ist im Stadtgebiet von Linz die KG Lustenau ein schutzwürdiges Gebiet der **Kategorie D** des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft). Der Schutzzweck, für den das Gebiet festgelegt wurde ist der Luftschadstoff PM<sub>10</sub>. Das Vorhaben liegt in der KG Lustenau.

Da nach der ersten Prüfung der Antragsunterlagen die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung für die Lösung der Frage, ob die in Frage kommenden Tatbestände des Anhangs 1 zum UVP-G 2000

erfüllt sind oder nicht, nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde sowie das Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Baubehörde 1. Instanz mit Schreiben vom 22.12.2020, AUWR-2020-633545/2, um Beantwortung einiger Fragen gebeten. Konkret wurde gefragt:

1. Wann wurden die von der XXXLutz-IMSE GmbH als Bestand auf den Grundstücken 1540/1 und 1522/2, je KG 45204 Lustenau, angegeben 201 Stellplätze für Kraftfahrzeuge genehmigt, bzw. gibt es davon Stellplätze, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden?
2. Sind die von der Antragstellerin in ihrer verkehrstechnischen Untersuchung auf Seite 15 angegebenen (öffentlich zugänglich) Parkplätze/Parkgaragen korrekt, oder gibt es in diesem Bereich noch weitere öffentlich zugänglich Parkplätze/Parkgaragen? Wenn ja, wie hoch ist die Anzahl der Stellplätze?
3. Gibt es in dem von der Antragstellerin angegebenen Untersuchungsraum Einkaufszentren (Handelsgroßbetriebe, die Waren einer oder mehrerer Warengruppen anbieten)?
4. Ist bereits bekannt, ob bei der Umsetzung des offensichtlich ebenfalls geplanten Stadionumbaus/-neubaus auch Räumlichkeiten für die XXXLutz-IMSE GmbH (Auslieferungslager) errichtet werden sollen?

Das Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, teilte mit Schreiben vom 28.01.2021 mit (Auszug):

- Zu 1. Die 201 Kfz-Stellplätze wurden mit Baubewilligungsbescheid vom 19.08.1998 bewilligt. Auf Grund des zuletzt ergangenen Baubewilligungsbescheides vom 01.03.2002, kam es zu einer Reduktion auf 199 Kfz-Stellplätze auf den Grundstücken 1540/1 und 1522/2, KG Lustenau.
- Zu 2. Im Zuge eines Feststellungsverfahrens gemäß UVP-G 2000 wurden nachstehende **relevante** Kfz-Stellplätze ermittelt:  
für **Medicent** (Untere Donaulände 21-25): **215 Stellplätze**  
für **Parkbad** (Untere Donaulände 11): **149 Stellplätze**  
für **Arcotel Nike** (Untere Donaulände 9): **236 Stellplätze**  
Für das **Lentos** (Ernst-Koref-Promenade1) wurden mit Baubewilligungsbescheid vom 16.08.2000 insgesamt **57 Stellplätze** (48 Tiefgarage, 9 oberirdisch) bewilligt.  
**Tabakfabrik** (Peter-Behrens-Platz 1-15): Bestand: **50 Stellplätze**  
Weiters sind im Bereich der ehemaligen Verbindungsstraße der Mühlkreisautobahn mit der Westbahn Linz zwischen Hafenstraße und Lederergasse, auf den Grundstücken 1151/3, 1506 und 1151/7, KG Lustenau und Grundstück 3229, KG Linz öffentlich zugängliche **180 Parkplätze** vorhanden. Diese sind jedoch gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid vom 27.11.2017 nur bis 31.12.2022 bewilligt.
- Zu 3. Im näheren Projektumfeld gibt es keine Einkaufszentren (Handelsgroßbetriebe).
- Zu 4. Mangels einer konkreten Projekteinreichung kann zum derzeitigen Zeitpunkt diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.

Parallel dazu wurden, da wie oben bereits erwähnt, die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, und weil von der Antragstellerin ohnehin vorsorglich Untersuchungen in schall-, luftreinhalte- und verkehrstechnischer Hinsicht vorgelegt wurden, Amtssachverständige für die Fachbereiche „Schalltechnik“, „Luftreinhaltung“ und „Verkehrstechnik“ von der Behörde mit Schreiben vom 22.12.2020, AUWR-2020-633545/3, ebenso vorsorglich beauftragt. Die Amtssachverständigen der Fachgebiete Schalltechnik sowie Luftreinhaltung „mögen im Rahmen einer **Grobprüfung** feststellen, beschreiben und bewerten

- mit welchen **Emissionen bzw. Immissionen** durch das geplante Vorhaben zu rechnen ist bzw. wie die Intensität der Umweltauswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bewertet wird,
- sowie
- **inwieweit** das von der Antragstellerin geplante Vorhaben der Errichtung des XXXLutz Einkaufshauses **aufgrund der Kumulierung** mit den anderen (im Projekt angegebenen)

Stellplätzen (Parkplätzen/Parkgaragen) **Auswirkungen** auf die schalltechnischen / luftreinhalte-technischen Belange hat,

- **ob** diese Auswirkungen die schalltechnischen / luftreinhalte-technischen Belange **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

bzw.

mit welchen Emissionen bzw. Immissionen durch dieses Vorhaben zu rechnen ist bzw. wie die Intensität der Umweltauswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bewertet wird.

Die/Der **Amtssachverständige für Verkehrstechnik** möge im Rahmen einer Grobprüfung eine Stellungnahme dazu abgeben, ob die vorgelegte verkehrstechnische Untersuchung **plausibel und nachvollziehbar** ist.“

Der Amtssachverständige für den Fachbereich „Schalltechnik“ hat mit Schreiben vom 19.02.2021, US-2020-633545/10, sein Gutachten der Behörde vorgelegt, der Amtssachverständige für den Fachbereich „Luftreinhaltung“ mit Schreiben vom 26.01.2021, UBAT-2020-633545/12. Mit Schreiben vom 28.01.2021, AURW-2020-633545/13, hat die Behörde den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens aus dem Fachbereich „Humanmedizin“ in Auftrag gegeben. Dieses sollte, aufbauend auf den Gutachten der Fachbereiche „Schalltechnik“ und „Luftreinhaltung“, auf die oben bereits zitierten Fragen eingehen. Auftragsgemäß hat der Amtssachverständige für Humanmedizin mit Schreiben vom 23.02.2021, Ges-2021-41457/3-2021, sein Gutachten erstattet.

Da nach Mitteilung der zuständigen Fachabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung kein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik zur Verfügung stand, hat die Behörde nach Prüfung mehrerer in Frage kommender Personen Herrn DI Josef Prem, Josef Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg, mittels Bescheid als nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Verkehr/Verkehrstechnik“ für das gegenständliche Verfahren bestellt und weiters mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Der nichtamtliche Sachverständige hat sein Gutachten vom 17.03.2021, GZ: 2055, am 17.03.2021 der Behörde vorgelegt.

3.2 Im Ergebnis führten die Sachverständigen in den vorsorglich eingeholten Gutachten im Wesentlichen Folgendes aus:

3.2.1. Stellungnahme Fachbereich Schalltechnik 19.01.2021, US-2020-633545/10

Der Amtssachverständige hat festgehalten, dass die prognostizierten Erhöhungen der ortsüblichen Schallimmissionen in allen relevanten Zeiträumen und Immissionspunkten weniger als 1,0 dB betragen. Die ortsüblichen **Schallimmissionen** werden in den Zeiträumen „Tag“ um maximal 0,4 dB, „Abend“ um maximal 0,2 dB und „Nacht“ um maximal 0,1 dB angehoben. Aus schalltechnischer Sicht sind Veränderungen in dieser Größenordnung als **irrelevant** anzusehen. Dies ist auch hinsichtlich der Kumulierung mit anderen zu berücksichtigenden Parkplätzen / Parkhäusern im Projektgebiet festzustellen. Damit kommt es zu keinen negativen Auswirkungen bezüglich schalltechnischer Belange. In dieser Aussage sind auch die Auswirkungen des Selbstabholer-Bereiches einbezogen (falls ein Auslieferungslager errichtet wird und in Betrieb gehen sollte).

3.2.2. Stellungnahme Fachbereich Luftreinhaltung vom 26.01.2021, UBAT-2020-633545/12

Der Amtssachverständige hat festgehalten, dass die Gesamtimmissionen für den **Schadstoff PM<sub>10</sub>** in den errechneten Jahresmittelwertkonzentrationen und in allen untersuchten Immissionspunkten des Untersuchungsgebietes im Planfall PF1 den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft unterschreiten. Die projektbedingte verkehrliche Zusatzbelastung des Jahresmittelwertes für PM<sub>10</sub>

beträgt in allen relevanten Bereichen des Untersuchungsgebietes  $< 0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und ist somit als **irrelevant** im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten.

Die Gesamtimmissionen für den **Schadstoff NO<sub>2</sub>** überschreiten in mehreren untersuchten Immissionspunkten **auch ohne Verwirklichung** des Vorhabens den gesetzlichen Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft von  $35 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die projektbedingte verkehrliche Zusatzbelastung des Jahresmittelwertes für NO<sub>2</sub> beträgt in allen untersuchten Immissionspunkten  $\leq 1 \%$  des gesetzlichen Grenzwertes ( $\leq 0,35 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und ist somit als **irrelevant** im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten.

Zudem ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der **irrelevanten Zusatzbelastungen** des von der Antragstellerin geplanten Vorhabens der Errichtung des XXXLutz Einkaufshauses ergibt **sich keine Kumulierung mit den anderen (im Projekt angegebenen) Stellplätzen (Parkplätzen/Parkgaragen)**, welche Auswirkungen auf die luftreinhalte-technischen Belange hätte.

### 3.2.3. Stellungnahme Fachbereich Humanmedizin vom 23.02.2021, Ges-2021-41457/3-2021

Der Amtssachverständige hat - aufbauend auf den vorzitierten Gutachten - festgehalten, dass sich aus der dargestellten Immissionssituation zu Luftschadstoffen bzw. Schallimmissionen durch das Vorhaben **keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen** ergeben.

### 3.2.4. Stellungnahme Fachbereich Verkehr/Verkehrstechnik vom 17.03.2021, GZ: 2055

Der nichtamtliche Sachverständige hat festgehalten, dass die vorgelegte Verkehrsuntersuchung und die darin gezogenen Schlüsse plausibel und nachvollziehbar sind. Es wurden auch die Zu- und Abfahrten des möglichen Auslieferungslagers in der Verkehrsuntersuchung verkehrlich berücksichtigt, der in der Verkehrsuntersuchung gewählte Prognosehorizont 2025 stellt den für die Untersuchung maßgeblichen Planfall dar, und das **Vorhaben** mit den 426 Stellplätzen **hat keine Wirkung auf die vorhandenen öffentlich zugänglichen Stellplätze**.

## 4. Stellungnahmen

### 4.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Landeshauptstadt Linz als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Baubehörde I. Instanz, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 18.03.2021 zur Kenntnis gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltung, Medizin und Verkehr/Verkehrstechnik übermittelt.

### 4.2 eingelangte Stellungnahmen

Mit Stellungnahme vom 19.03.2021, GZ: 051-495/2-09/21, teilte das **Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost** mit, dass im gegenständlichen Verfahren keine Arbeitnehmerschutzbelange berührt werden.

Die **XXXLutz IMSE GmbH** gab mit Schriftsatz vom 30.03.2021 an, dass die von der UVP-Behörde übermittelten Beweisergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Andere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

## 5. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf den Grundstücken Nr. 1522/2 und 1540/1, je KG 45204 Lustenau (Gesamtfläche Bauplatz ca. 17.551 m<sup>2</sup>) soll die Errichtung eines Möbel-Einrichtungshauses (XXXLutz und Mömax) erfolgen. Das Vorhaben liegt gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019 in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (PM<sub>10</sub>), nicht aber in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder B des Anhangs 2 zum UVP-G 2000. Der Flächenwidmungsplan sieht dafür ein Gebiet für Geschäftsbauten mit einer gesamten Verkaufsfläche von 29.800 m<sup>2</sup> vor. Der Bauplatz des Möbel-Einrichtungshauses befindet sich in der zweiten Reihe zur Donaulände, hinter dem Sportplatz des „FC Blau-Weiß Linz“ und des 6-geschossigen Bürogebäudes der Intertrading. Das Areal wird umgrenzt von drei Hauptverkehrsstraßen – der Autobahn(abfahrt) A7 im Nordosten, der Hafenstrasse im Südosten und der bereits im Bau befindliche Auffahrt zur „neuen Eisenbahnbrücke“ im Südwesten. Die Zufahrt erfolgt über die Aufschließungsstraße im Nordwesten über die im Projekt mit Verkehrslichtsignalanlage adaptierte Kreuzung Straßerau (Anmerkung: *Die VLSA wird von der zuständigen Straßenverwaltung errichtet*). Es besteht eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr und das vorhandene Radwegenetz. Die fußläufige Erschließung erfolgt vorwiegend über den Kreuzungsbereich der Hafenstrasse. Für das Möbel-Einrichtungshaus wird ein Gebäude mit fünf oberirdischen Geschoßen (EG bis 4. OG) mit einer Bruttogeschoßfläche von insgesamt ca. 58.820 m<sup>2</sup> errichtet. Vorgesehen sind eine Verkaufsfläche von ca. 29.500 m<sup>2</sup> sowie ein XXXLutz Restaurant mit einer Terrasse.

Die bereits genehmigten 199 Stellplätze für Kraftfahrzeuge werden dahingehend erweitert, als insgesamt 426 Stellplätze für Kraftfahrzeuge entstehen werden, die aber ausschließlich den Kunden und Mitarbeitern des Einrichtungshauses zur Verfügung stehen sollen. Diese 426 Stellplätze für Kraftfahrzeuge sollen im Untergeschoß in einer Tiefgarage mit 284 Stellplätzen sowie im Außenbereich auf einem oberirdischen Parkplatz mit 142 Stellplätzen entstehen. Somit sind für das vorliegende Feststellungsverfahren folgende Zahlen maßgeblich:

Anzahl der <b>bestehenden</b> öffentlich zugänglichen Stellplätze beim Vorhaben:	<b>199</b>
<u>Anzahl der <b>zu erweiternden</b> öffentlich zugänglichen Stellplätze beim Vorhaben:</u>	<u><b>227</b></u>
Anzahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze beim Vorhaben insgesamt:	<b>426</b>

Anzahl der im untersuchten Umfeld vorhandenen öffentlich zugänglichen Stellplätze:

Medicent APCOA:	<b>215</b>
Parkbad:	<b>149</b>
Arcotel Nike:	<b>236</b>
Lentos:	<b>57</b>
Tabakfabrik:	<b>50</b>
<u>ehemalige Verbindungsstraße:</u>	<u><b>180</b></u>
Insgesamt:	<b>887</b>

Möglicherweise werden Lagerflächen (als Auslieferungslager) im Bereich des umzubauenden Stadions des Fußballvereins „FC Blau-Weiß Linz“ angemietet. Für letzteres Vorhaben, welches mangels sachlichen Zusammenhangs mit dem Vorhaben der Antragstellerin sowie aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin keinerlei Genehmigungen für einen Stadionneu- oder -umbau erwirken wird, nicht Teil des Vorhabens der XXXLutz-IMSE GmbH und somit auch nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens ist, gibt es aber derzeit noch keinen Antrag auf Genehmigung. Die Zu- und Abfahrten zu einem eventuell in der künftigen Baulichkeit des Stadions anzumietenden Auslieferungslagers sind aber bereits berücksichtigt.

## 6. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

## 7. Rechtliche Würdigung

### 7.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die XXXLutz-IMSE GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, vertreten durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, Schloßstraße 25, 8020 Graz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

Folgende Tatbestände sind für das Feststellungsverfahren relevant und somit zu prüfen:

### 7.2 Tatbestand „Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D“ gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000

Dieser Tatbestand lautet: *„Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.*

*Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss. Bei Z 19 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.“*

Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 ist zu prüfen, da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D liegt. Da es bisher am Areal keine Nutzung als Einkaufszentrum gegeben hat, ist das Vorhaben im Hinblick auf den zu prüfenden Tatbestand als Neuvorhaben zu werten. Daher ist § 3 UVP-G 2000 maßgeblich. Zwei Schwellenwerte sind bei diesem Tatbestand zu beachten: einerseits eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Das Vorhaben selbst weist 426 Stellplätze für Kraftfahrzeuge (= 85,2% des Schwellenwertes) sowie eine Flächeninanspruchnahme von ca. 17.551 m<sup>2</sup> (= ca. 35,10% des Schwellenwertes) auf, somit weniger als die erforderlichen mindestens 500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. mindestens 5 ha Flächeninanspruchnahme. Anzumerken ist noch, dass auch die Flächeninanspruchnahme durch ein mögliches Auslieferungslager in den Räumlichkeiten des Stadions des Fußballvereins „FC Blau-Weiß Linz“ niemals so groß sein kann, dass bei der Beurteilung eine Änderung eintreten würde. Das gesamte Areal des derzeitigen Stadions (das sich mit dem künftigen wohl in etwa decken wird) hat eine Fläche von ca. 1,267 ha. Somit kann auch mit dem Auslieferungslager, das ja nur einen Teil dieser Fläche benötige würde, niemals der Schwellenwert der Flächeninanspruchnahme erreicht werden.

Die Schwellenwerte von Anhang 1 Spalte 3 Z 19 lit. b UVP-G 2000 werden somit nicht erreicht, der Tatbestand ist nicht erfüllt.

### 7.3 Tatbestand „Einkaufszentren“ gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a UVP-G 2000

Dieser Tatbestand lautet: *„Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;*

*Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss. Bei Z 19 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.“*

Hier gilt umso mehr, dass das Vorhaben selbst die Schwellenwerte nicht erreicht und somit auch der Tatbestand von Anhang 1 Spalte 2 Z 19 lit. a UVP-G 2000 nicht erfüllt ist.



7.4 Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D“ gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000

Dieser Tatbestand lautet: *„Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.*

*Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.“*

Aus Sicht dieses Tatbestandes handelt es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um ein Änderungsvorhaben, da bereits 199 Stellplätze für Kraftfahrzeuge existieren und es keinen Hinweis darauf gibt, dass diese nicht öffentlich zugänglich sind; somit ist in weiterer Folge § 3a UVP-G 2000 maßgeblich. Dass „nur“ 199 Stellplätze für Kraftfahrzeuge einen Bestand darstellen und nicht 201, wie im Antrag angegeben, und somit um 227 Stellplätze (und nicht um 225) erweitert werden soll – da ja das Vorhaben nach wie vor auf insgesamt 426 Stellplätze für Kraftfahrzeuge lautet – hat aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichung keine Relevanz. Die Stellplätze sollen zwar nur für Kunden und Mitarbeiter zur Verfügung stehen, das Vorsehen einer Zugangsbeschränkung, welche die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit wirksam ausschließt, kann aber den Projektunterlagen nicht entnommen werden. Daher werden alle 426 Stellplätze für Kraftfahrzeuge als öffentlich zugänglich angesehen.

Der Bestand beträgt mit 199 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge 26,53% des Schwellenwertes, die Erweiterung um 227 Stellplätze beträgt 30,27%. Insgesamt stellen die 426 öffentlich zugänglichen Stellplätze 56,80% des Schwellenwertes dar. Das **Vorhaben alleine erreicht nicht den Schwellenwert**. Somit liegt das gesamte Vorhaben über 25% des Schwellenwertes, die Erweiterung selbst liegt ebenfalls über 25%, aber unter 50% des Schwellenwertes. Deshalb ist der hier maßgebliche § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Daher ist der Tatbestand in Anhang 1 Spalte 3 Z 21 lit. b iVm § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

7.5 Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge“ gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a UVP-G 2000

Dieser Tatbestand lautet: *„Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;*

*Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben Auch hier handelt es sich um ein Änderungsvorhaben.“*

Wie oben ausgeführt stellt das Vorhaben „XXXLutz Einrichtungshaus Linz-Stadt“ im Hinblick auf Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 ein Änderungsvorhaben dar.

Der Bestand beträgt mit 199 Stellplätze für Kraftfahrzeuge 13,27% des Schwellenwertes; die Erweiterung um 227 Stellplätze beträgt 15,13%. Insgesamt stellen die 426 öffentlich zugänglichen Stellplätze 28,40% des Schwellenwertes dar. Das **Vorhaben alleine erreicht bei weitem nicht den Schwellenwert**. Somit liegt das gesamte Vorhaben über 25%, die Erweiterung selbst aber unter 25% des Schwellenwertes. Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden keine Kapazitäten genehmigt. Somit ist der hier maßgebliche § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt. Zudem ist gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist (was hier der Fall ist). Schon aus diesem Grund hat eine Einzelfallprüfung zu unterbleiben.

Daher ist auch der Tatbestand in Anhang 1 Spalte 2 Z 21 lit. a iVm § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Die Behörde hat aber, da die Schwellenwerte der **Tatbestände des Anhangs 1 Z 19 lit. a und b UVP-G 2000** nicht erreicht werden, gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Für den **Tatbestand des Anhangs 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000** hat, da hier ebenfalls der Schwellenwert nicht erreicht wird, die Behörde gemäß § 3a Abs. 6 leg.cit. im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

Da, wie oben unter Punkt 3.1 erläutert, zu Beginn des Verfahrens die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung noch nicht ausgeschlossen werden konnte, die entsprechenden Untersuchungen von der Antragstellerin aber vorgelegt wurden, wurden vorsorglich Ermittlungen entsprechend einer Einzelfallprüfung (im Rahmen einer Grobprüfung) durchgeführt. Ob das Vorhaben überhaupt mit anderen gleichartigen Vorhaben in dem Sinne kumulieren kann, dass sich auch aufgrund des von diesen Vorhaben gemeinsam verursachten Kunden- und Zulieferverkehrs Immissionen überlagern, konnte nur durch das eingeholte verkehrstechnische Gutachten geklärt werden. Nach dem Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Verkehr/Verkehrstechnik“ sind die vorgelegte Verkehrsuntersuchung und die darin gezogenen Schlüsse plausibel und nachvollziehbar sind. Der in der Verkehrsuntersuchung gewählte Prognosehorizont 2025 stellt den maßgeblichen Planfall dar, und das Vorhaben mit den 426 Stellplätzen hat keine Wirkung auf die vorhandenen öffentlich zugänglichen Stellplätze. **Daher kommt es zu keinen überlagernden Effekten zwischen dem geplanten Vorhaben und den bereits bestehende gleichartigen Vorhaben.** Da somit eine Kumulierung der Auswirkungen zwischen den einzelnen Vorhaben ausgeschlossen ist, wäre eine Einzelfallprüfung (in Form einer Grobprüfung) nicht durchzuführen gewesen. Sollte man aber die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sowie § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in dem Sinn interpretieren, dass allein aufgrund der räumlichen Lage der anderen gleichartigen Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen sei, dann wurde diese ohnehin vorsorglich durchgeführt. Dies bedeutet nun für die maßgeblichen Tatbestände:

7.6 Tatbestand „Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D“ gemäß § 3 Abs. 2 iVm Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000

Da laut der vorgelegten Verkehrsuntersuchung und der eingeholten Auskunft des Magistrats der Landeshauptstadt Linz im näheren Projektumfeld keine gleichartigen Vorhaben - Einkaufszentren (Handelsgroßbetriebe) - existieren, werden die Schwellenwerte nicht erreicht. Anhang 1 Spalte 3 Z 19 lit. b iVm § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

7.7 Tatbestand „Einkaufszentren“ gemäß § 3 Abs. 2 iVm Anhang 1 Z 19 lit. a UVP-G 2000

Da natürlich auch hier die gleichartigen Vorhaben fehlen, mit denen gemeinsam eventuell die Schwellenwerte von Anhang 1 Z 19 lit. a UVP-G 2000 erreicht werden würden, gilt dasselbe wie das zu Anhang 1 Z 19 lit. b iVm § 3 Abs. 2 leg.cit Gesagte. Es ist keine Einzelfallprüfung durchzuführen, Anhang 1 Spalte 2 Z 19 lit. a iVm § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

7.8 Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D“ gemäß § 3a Abs. 6 iVm Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000

Da es mit den anderen im untersuchten Umfeld existierenden gleichartigen Vorhaben gemäß dem logischen und nachvollziehbaren verkehrstechnischen Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen keine überlagernden Auswirkungen gibt, ist die Anzahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze dieser Vorhaben nicht zur derjenigen des Vorhabens zu addieren. Anhang 1 Z 21 lit. b iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist schon aus diesem Grund nicht erfüllt.

Die hier andernfalls durchzuführende, auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, beschränkte Einzelfallprüfung ist somit nicht durchzuführen. Hier darf aber nochmals angeführt werden, dass im gegenständlichen Verfahren vorsorglich sehr wohl Ermittlungen durchgeführt wurden, die einer derartigen Einzelfallprüfung entsprechen. Selbst wenn man die Bestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 so interpretieren würde, dass es für eine Entscheidung im Einzelfall schon ausreicht, dass im näheren Umfeld des Vorhabens andere gleichartige Vorhaben existieren (ohne zu hinterfragen, ob sich die Auswirkungen der Vorhaben überhaupt überlagern können), dann würde sich hier ergeben, dass zwar der Schwellenwert von mindestens 750 Stellplätzen erreicht werden würde (siehe die Zahlen der gleichartigen Vorhaben unter Punkt 5.). Damit wäre eine auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D (hier:  $PM_{10}$ ) beschränkte Einzelfallprüfung erforderlich. Diese auf den Schutzzweck beschränkte Einzelfallprüfung, die letztendlich vorsorglich durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie D des Anhangs 2) festgelegt wurde, nicht zu erwarten ist, da nach dem Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen die Gesamtimmissionen für den **Schadstoff  $PM_{10}$**  in den errechneten Jahresmittelwertkonzentrationen und in allen untersuchten Immissionspunkten des Untersuchungsgebietes im Planfall PF1 den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft unterschreiten. Die projektbedingte verkehrliche Zusatzbelastung des Jahresmittelwertes für  $PM_{10}$  beträgt in allen relevanten Bereichen des Untersuchungsgebietes  $< 0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und ist somit als **irrelevant** im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten. Ausdrücklich hält der Amtssachverständige fest, dass *„unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen nicht zu erwarten ist, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie D des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.“* Zudem führt er ausdrücklich an, dass sich aufgrund der **irrelevanten Zusatzbelastungen** des von der Antragstellerin geplanten Vorhabens **keine Kumulierung mit den anderen (im Projekt angegebenen) Stellplätzen (Parkplätzen/Parkgaragen)** ergibt, welche Auswirkungen auf die luftreinhalte-technischen Belange hätte.

Anhang 1 Spalte 2 Z 21 lit. b iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

7.9 Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge“ gemäß § 3a Abs. 6 iVm Anhang 1 Z 21 lit. a UVP-G 2000

Hier gilt dasselbe wie bei Punkt 7.8: Da es mit den anderen im untersuchten Umfeld existierenden gleichartigen Vorhaben nach dem logischen und nachvollziehbaren verkehrstechnischen Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen keine überlagernden Auswirkungen gibt, ist die Anzahl der Stellplätze anderer, gleichartiger Vorhaben nicht zur derjenigen des Vorhabens zu addieren. Anhang 1 Spalte 2 Z 21 lit. a iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist ebenfalls aus diesem Grund schon nicht erfüllt.

Selbst wenn aber man aber auch hier die Bestimmungen des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 anders interpretieren und somit zum Ergebnis kommen würde, dass die bloße Erreichung des Schwellenwertes zur verpflichtenden Einzelfallprüfung führen würde, ist festzustellen, dass der Tatbestand des Anhang 1 Z 21 lit. a iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 schon deshalb nicht erfüllt ist, da insgesamt mindestens 1.500 öffentlich zugängliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorhanden sein müssten, um überhaupt eine Einzelfallprüfung (die hier auf keinen Schutzzweck beschränkt wäre) durchführen zu können. Insgesamt kommt man aber mit den 426 Stellplätzen des

Vorhabens und den 887 Stellplätzen der im untersuchten Umfeld existierenden Parkplätze oder Parkgaragen (siehe Punkt 5.) auf **insgesamt 1.313 Stellplätze** (= 87,53 %). Die Schwelle von mindestens 1.500 Stellplätzen wird daher deutlich nicht erreicht. Auch aus diesem Grund hat eine Einzelfallprüfung zu unterbleiben und ist der Tatbestand von Anhang 1 Spalte 2 Z 21 lit. a iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Aber auch hier darf auf die vorsorglich durchgeführten Ermittlungen der Behörde, die letztendlich einer Einzelfallprüfung entsprechen, verwiesen werden, bei denen (im Rahmen einer Grobprüfung) zusätzlich zu den Auswirkungen hinsichtlich des Luftschadstoffes PM<sub>10</sub> diejenigen hinsichtlich des Luftschadstoffes NO<sub>2</sub> geprüft wurden, weiters die schalltechnischen und, auf die luftreinhalte- und schalltechnischen Gutachten aufbauend, die humanmedizinischen Aspekte.

Wie sich aus dem logischen und schlüssigen luftreinhalte-technischen Gutachten hinsichtlich des Luftschadstoffes NO<sub>2</sub> ergibt, überschreiten die Gesamtmissionen für den **Schadstoff NO<sub>2</sub>** in mehreren untersuchten Immissionspunkten **auch ohne Verwirklichung** des Vorhabens den gesetzlichen Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft von 35 µg/m<sup>3</sup>. Die projektbedingte verkehrliche Zusatzbelastung des Jahresmittelwertes für NO<sub>2</sub> beträgt aber in allen untersuchten Immissionspunkten **≤ 1% des gesetzlichen Grenzwertes (≤ 0,35 µg/m<sup>3</sup>)** und ist somit als **irrelevant** im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten. (Zum Luftschadstoff PM<sub>10</sub> siehe bereits oben unter Punkt 8.8.)

Nach den nachvollziehbaren und schlüssigen Aussagen des schalltechnischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass die prognostizierten Erhöhungen der ortsüblichen Schallmissionen in allen relevanten Zeiträumen und Immissionspunkten weniger als 1,0 dB betragen. Die ortsüblichen Schallmissionen werden in den Zeiträumen „Tag“ um maximal 0,4 dB, „Abend“ um maximal 0,2 dB und „Nacht“ um maximal 0,1 dB angehoben. Aus schalltechnischer Sicht sind Veränderungen in dieser Größenordnung als **irrelevant** anzusehen. Dies ist auch hinsichtlich der Kumulierung mit anderen (eventuell) zu berücksichtigenden Parkplätzen / Parkhäusern im Projektgebiet festzustellen. Damit kommt es zu keinen negativen Auswirkungen bezüglich schalltechnischer Belange.

Auch aus dem plausiblen und nachvollziehbaren humanmedizinischen Gutachten ergeben sich hinsichtlich PM<sub>10</sub>, NO<sub>2</sub> und Schall **keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.**

Somit ergibt sich aus den vorsorglich durchgeführten Ermittlungen im Umfang einer ansonsten durchzuführenden Einzelfallprüfung, dass **nicht** mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### 7.10 Zu den eingelangten Stellungnahmen

Da sich aus den eingelangten Stellungnahmen keine Standpunkte oder rechtliche Ansichten ergeben, die von der Rechtsansicht der UVP-Behörde abweichen, ist ein näheres Eingehen auf diese Stellungnahmen nicht notwendig.

#### 7.11 Ergebnis

Das Vorhaben alleine erfüllt nicht die in Frage kommenden Tatbestände von Anhang 1 Z 19 lit. a oder b UVP-G 2000 (Einkaufszentren). Diese Tatbestände werden auch nicht in Verbindung mit § 3 Abs. 2 leg.cit. erfüllt, da es zum einen bereits an anderen gleichartigen Vorhaben mangelt und zum anderen selbst nach einer ansonsten durchzuführenden Einzelfallprüfung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Das Vorhaben alleine erfüllt aber auch nicht die in Frage kommenden Tatbestände von Anhang 1 Z 21 lit. a oder b UVP-G 2000 (Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze). Diese Tatbestände werden auch nicht in Verbindung mit § 3a Abs. 6 leg.cit. erfüllt, da es nach dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus dem Fachbereich „Verkehr/Verkehrstechnik“ zu keinen Überlagerungen von Immissionen mit anderen Vorhaben kommt. Aber auch nach den vorsorglich

durchgeführten Ermittlungen, die bereits dem Umfang einer Einzelfallprüfung entsprechen, ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

### zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

### Rechtsmittelbelehrung:

#### zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

### zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
  3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
  4. das Begehren und
  5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.
- 

- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergewähren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.